



## Vorlage

Datum: 05.05.2006  
Vorlage FB I/296/2006

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Haushaltssatzung 2006</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> In Ergänzung seines Beschlusses vom 16.03.2006 beschließt der Rat folgende Neufassung des § 7 der Haushaltssatzung 2006:  Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht herzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung umzusetzen.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	30.05.2006	öffentlich

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16.03.2006 hat der Rat die Haushaltssatzung 2006 beschlossen. Zum Zwecke des Haushaltsausgleichs wurde der Ausgleichsrücklage ein Betrag in Höhe von 4.771.430 € entnommen.

Mit Bericht vom 17.03.2006 wurde die Haushaltssatzung 2006 mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Kommunalaufsicht in Gummersbach angezeigt.

Mit Verfügung vom 21.04.2006 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass aufgrund der in den Jahren 2007 ff aufgezeigten Unterdeckungen und der damit verbundenen Verringerung der allgemeinen Rücklage die Auffassung vertreten wird, die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO ausgelöst wird. Zur Erreichung größtmöglicher Rechtssicherheit, wurde seitens der Kommunalaufsicht eine diesbezügliche Anfrage an die Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung NKF“ im Innenministerium NW gestellt. Bis zum vorgenannten Termin lag eine Antwort hierzu noch nicht vor.

Aus hat die Kommunalaufsicht von ihrem Recht nach § 80 Abs. 5 Satz 4 GO Gebrauch gemacht und die Anzeigefrist um einen Monat bis zum 21.05.2006 verlängert.

Für den Fall, dass die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht vom Innenministerium geteilt wird, ist nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht eine erneute Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung 2006 dergestalt erforderlich, dass in § 7 folgender Wortlaut eingefügt wird:

„Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht herzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung umzusetzen.“

Die Verwaltung geht davon aus, dass bis zur Ratssitzung eine Entscheidung durch die Kommunalaufsicht getroffen wird. Für den vorgenannten Fall wird vorsorglich ein entsprechender Ratsbeschluss vorbereitet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Bernd Müller